

Satzung des Neue Mobilität Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Neue Mobilität Paderborn“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Erweiterung von technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Expertise, Förderung von Innovationen auf den Gebieten der Mobilitätsforschung, der Digitalisierung, der Energiesysteme und der Fahrzeugsysteme sowie die Unterhaltung von Netzwerken zur Förderung des Satzungszwecks. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:
 - a. die Initiierung gemeinsamer, insbesondere inter- und transdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
 - b. die Stärkung der Attraktivität, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von intelligenten Technologien und Verkehrssteuerungen zur nachhaltigen Mobilität, insbesondere durch Schaffung und Unterstützung von fördernden Netzwerk- und Clusterbildungsstrukturen zum Wissenstransfer;
 - c. die Förderung des Wissenstransfers und der Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft;
 - d. die Interessenvertretung für innovative Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsansätze im Bereich Neue Mobilität gegenüber Entscheidungsträgern;
 - e. die Sensibilisierung und Akzeptanzsteigerung der Öffentlichkeit für das Potenzial neuer Technologien in den Bereichen Digitalisierung, Energie und Mobilität;
 - f. die Kommunikation relevanter Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gegenüber den Mitgliedern des Vereins und der Öffentlichkeit;
 - g. die Bedeutung von nachhaltiger Mobilität als gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft für persönliches zukünftiges Wohlbefinden, allgemeine Lebensqualität und den Erhalt von Umwelt und Natur an die beteiligten Akteure heranzutragen und hierdurch bestehende Forschungs-, Entwicklungs- und Kooperationsbedarfe der Vorgenannten besser sichtbar zu machen.
- (3) Der Verein will zur Förderung des regionalen Strukturwandels einen Beitrag zur Stärkung des Lebens-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen leisten. Der Wirkungskreis des Vereins ist jedoch weder auf ein Bundesland noch auf das Bundesgebiet begrenzt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich rechtsfähige Personengesellschaften) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere natürliche oder juristische Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. ordentliche Mitglieder und
 - b. Ehrenmitglieder.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in den Organen des Vereins und können sich in diese wählen lassen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung durch schriftliche Erklärung Beschwerde beim Vorstand erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss oder
 - d. Tod bzw. bei juristischen Personen (einschließlich rechtsfähigen Personengesellschaften) mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und muss bis spätestens 1. Dezember eines Kalenderjahres vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt;
 - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet ist oder dessen Eröffnung beantragt ist oder
 - c. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, welche durch den Vorstand zu dokumentieren ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegenüber dem Verein innerhalb eines Monats nach

Zugang der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss einlegen, über welche sodann die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht begleicht. Die erste Mahnung erfolgt frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung erfolgt frühestens drei Monate nach Beitragsfälligkeit. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b. seiner Verpflichtung zur Mitteilung geänderter Kontaktdaten nicht nachgekommen und deswegen trotz mehrmaliger Versuche über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste werden, ungeachtet des Zeitpunkts des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung, die für das laufende Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der finanziellen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den auf Grundlage dieser Satzung beschlossenen Ordnungen. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele und Interessen bestmöglich durch aktive Mitwirkung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich in Textform zu informieren.

Sofern das Mitglied eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person schriftlich zu benennen, die diese Personengesellschaft bzw. juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts gegenüber dem Verein vertritt. Die benannten Personen gelten solange als Vertreter, bis ihre Vertretungsberechtigung von dem Mitglied, das sie benannt hat, gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich widerrufen ist oder dem Vorstand ein schriftlicher Verzicht der Vertreter auf die Vertretung vorliegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres als Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um das Thema „Neue Mobilität“ im Sinne des Vereinszwecks verdient machen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den auf Grundlage dieser Satzung beschlossenen Ordnungen.

- (3) Für die Ehrenmitglieder des Vereins gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung oder eine auf Grundlage dieser Satzung beschlossene Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Ehrenmitglieder haben das Recht, ohne Stimm- und Wahlrecht als Gäste mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung folgendes weitere Organ berufen:

3. den Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan satzungsrechtlich oder von Gesetzes wegen übertragen sind.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c. Erlass von Ordnungen im Sinne dieser Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung vorliegt;
- e. Bestätigung der Einstellung einer Geschäftsführung;
- f. Zustimmung zur Berufung eines Beirats;
- g. Bestätigung der vom Vorstand erfolgten Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats;
- h. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer*innen sowie Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichtes der Kassenprüfer*innen;
- i. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit eine Wertgrenze von 50.000 € Euro (netto) überschritten ist. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen gilt die Wertgrenze für die Summe der jährlichen Verpflichtungen;
- j. die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- k. die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l. die Beschwerde über die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand und die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- m. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und des Vereinszwecks;
- n. Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen, nachdem
 - a. die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird;
 - b. die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig endet;
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die / den 1. Vorsitzende*n des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch die / den 2. Vorsitzende*n des Vorstandes.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Tagesordnung sind die vorgesehenen Beschlussgegenstände zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied mitgeteilte (Postanschrift, E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Mitgliederversammlungen. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, können jedoch in begründeten Einzelfällen auch virtuell abgehalten werden.

Außerhalb von Versammlungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Als abgegebene Stimmen gelten dann alle innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist per Textform beim Verein eingegangenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und kein ordentliches Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand widersprochen hat, worauf in der Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen ist. Stimmabgaben, die nicht in Textform bis zum Ende der Frist beim Vorstand des Vereins eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die / den 1. Vorsitzende*n des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch die / den 2. Vorsitzende*n des Vorstandes geleitet, wenn nicht die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zu Beginn der Versammlung eine andere Person zur Leitung der Mitgliederversammlung bestimmen. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung vom Vorstand für die Dauer des Wahlvorgangs einem anderen Versammlungsleiter*in übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur/zum Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder widerspricht. Presse und Vertreter anderer Medien können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung

des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (6) Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nach den Vorschriften dieser Satzung oder des zwingenden Rechts nicht ein anderes Mehrheitserfordernis besteht. Enthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt, dass wenn ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten stattfindet, die die beiden höchsten Zustimmungswerte erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gleichviel, ob sie in förmlichen Versammlungen oder virtuell oder im schriftlichen Verfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vereins, jedes Mitglied eines Vereinsorgans sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person der Versammlungsleitung und die mit der Schriftführung betraute Person,
- c. die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. der Wortlaut der gestellten Anträge sowie der gefassten Beschlüsse,
- f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Änderungen der Satzung ist die Änderung mit ihrem genauen Wortlaut in die Niederschrift mitaufzunehmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus mindestens vier und maximal elf Mitgliedern (Vorstandsmitglieder). Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der / dem Finanzverwalter*in,
 - d. der / dem Schriftführer*in.
- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst ordentliches Mitglied oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte leitende Angestellte bzw. bevollmächtigte Repräsentanten eines ordentlichen Mitglieds sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weder einer Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende – gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von maximal 2 Jahren – vom Tage ihrer Wahl gerechnet – einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt. Abweichend hiervon endet das Amt des Vorstandsmitglieds mit dessen Ausscheiden aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des von

ihm vertretenen oder repräsentierten Mitglieds, seiner Amtsniederlegung oder seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins oder die einem solchen Mitglied nach Absatz 2 gleichgestellten Personen bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (5) Die / der 1. Vorsitzende ist die / der Sprecher*in des Vorstands.
- (6) Dem Vorstand obliegt – neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins – die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung einstellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so obliegt dem Vorstand die Aufsicht über diese.

Hierbei obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben, welche nicht auf eine Geschäftsführung übertragen werden können:

- a. die Erfüllung der gesetzlichen Amtspflichten des Vorstandes;
 - b. die Aufstellung der Haushaltspläne für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme, Einordnung (Art der Mitgliedschaft), die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. die Berufung eines Beirates sowie die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder.
 - g. die Einstellung und Entlassung von Personen zur Geschäftsführung.
- (7) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform und bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per E-Mail oder virtuell oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art und Weise der Beschlussfassung erklären.
 - (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes, gleichviel, ob sie in förmlichen Versammlungen oder nach Absatz 9 Satz 2 gefasst worden sind, ist durch die / den Schriftführer*in eine Niederschrift anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie der / dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu geben.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmenden,
 - c. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - d. das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die aus der Verletzung ihrer Verpflichtungen entstehen, gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen, welche aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. Zur Geschäftsführung eingestellt werden können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Einstellung von Personen zur Geschäftsführung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über die Entlassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführung kann die Wahrnehmung von wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins übertragen werden.
- (3) Vor der erstmaligen Einstellung einer Geschäftsführung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung stets Grundlage der Tätigkeit der Geschäftsführung ist und insbesondere die Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
- (4) Die Geschäftsführung ist bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bis zu einer Mitgliederzahl von maximal 10 berufen. Die Berufung eines Beirates sowie die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Beiratsmitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden – vom Tage ihrer Berufung gerechnet – für eine Amtsdauer von maximal zwei Jahren berufen. Abweichend hiervon endet das Amt des Beiratsmitgliedes mit dessen Amtsniederlegung oder seiner Abberufung durch den Vorstand. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (4) Der Beirat berät den Verein und insbesondere den Vorstand zu strategischen, fachlichen und öffentlichkeitswirksamen Fragestellungen.
- (5) Vor der erstmaligen Berufung eines Beirates ist eine Geschäftsordnung für den Beirat durch den Vorstand zu beschließen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung stets Grundlage der Tätigkeit des Beirates ist und insbesondere
 - a. Art und Umfang der Aufgaben des Beirats und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
 - b. Leitung und Vertretung des Beirats,
 - c. Einberufung der Sitzungen des Beirats und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokollierungregelt.
- (6) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weder einer Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 16 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand erstellt jeweils innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, eine*n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in mit der Erstellung zu beauftragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Geschäftsjahren zwei unabhängige Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand oder dem Beirat angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, und die nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses nach Abs. 1 den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel gemäß den Haushaltsplanansätzen sowie die Einhaltung der sonstigen vereinsinternen Regelungen zur Rechnungslegung prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig, in Folge allerdings nur zweimal.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfer*innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereins- oder Beiratsmitglied ist, mit den Aufgaben der Kassenprüfung betrauen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Für den Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich, für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung (in Präsenz) und nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Eine solche Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: ggf. Organisation, Name, Anschrift, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mailadresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer, Austritt). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die Daten werden durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme geschützt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Beschäftigten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (in Präsenz) und nur dann abgestimmt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unentziehbar in Teilen an die ordentlichen Mitglieder, die zugleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und in Teilen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Teile entsprechen jeweils dem Verhältnis der Mitgliedsbeiträge. Die Anfallsberechtigten haben das Vereinsvermögen für die Förderung von Innovationen in der Mobilität zu verwenden. Beschlüsse zur künftigen Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen, wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, oder eine Ehrenordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.12.2021 in Paderborn errichtet.
